

Alterseinkünftegesetz

Ein Wort vorab:



Liebe Leserinnen und Leser,

„Alterseinkünftegesetz“, „nachgelagerte Besteuerung der Renten“, „Wegfall des Steuerprivilegs der Kapitallebensversicherung“, „Änderungen bei der Betriebsrente“, „Rürup-Rente“ sind die Schlagworte, die seit Wochen und Monaten die deutschen

Medien beherrschen. Trotz zahlreicher Informationen und permanenter Diskussionen fühlt sich ein großer Teil der Bevölkerung verunsichert. Unsicherheit herrscht zunächst in der Einschätzung, ob und in welchem Umfang die gesetzlichen Änderungen die bisherige eigene Altersvorsorge betreffen. Sehr schnell stellen sich aber weitere Fragen: Sind die Auswirkungen der Gesetzesänderung tatsächlich so vollständig negativ wie es vielfach in den Medien dargestellt wird? Bietet die zum 01. Januar kommen-

den Jahres in Kraft tretende Gesetzesänderung im Einzelfall sogar Vorteile? Gibt es möglicherweise jetzt noch Handlungsmöglichkeiten, die dem Versicherten erlauben, sowohl die Vorteile der bisherigen als auch der zukünftigen Gesetzeslage für seine eigene Vorsorgeplanung zu nutzen?

Wir sind der Meinung, dass es solche Möglichkeiten sehr wohl gibt und wollen Ihnen im Folgenden einerseits die gesetzlichen Neuregelungen etwas transparenter machen und Sie andererseits an unseren Überlegungen bzgl. einer möglichst optimalen Nutzung der gesetzlichen Regelungen in 2004 teilhaben lassen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Dr. K.-J. Erdmann

Am 11. Juni 2004 hat der Bundesrat das Alterseinkünftegesetz verabschiedet. Ausgangspunkt des Gesetzes war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das ab 2005 die gleiche Besteuerung für Renten und Pensionen verlangt.

Steuerliche Neuregelung für die gesetzliche Rente

Mit dem Alterseinkünftegesetz wird – statt der bisherigen Ertragsanteilsbesteuerung – die sogenannte nachgelagerte Besteuerung für die gesetzliche Rente bis 2040 schrittweise eingeführt. Im Gegenzug können bestimmte Altersvorsorgebeiträge von der Steuer abgesetzt werden.

Ab 2005 unterliegen alle gesetzlichen und vergleichbaren Renten zu 50% der Steuer und zwar sowohl die bereits laufenden als auch die erstmals 2005 ausbezahlten Renten. Der steuerpflichtige Anteil steigt für jeden „Neurentnerjahrgang“ um jährlich 2%-Punkte auf 80% bis 2020. Von 2020 bis 2040 erfolgen nochmals Steigerungen um jährlich 1%-Punkt, so dass ab 2040 100% der Renten und Pensionen zu versteuern sind. Die prozentuale Höhe des steuerpflichtigen Rentenanteils bleibt für jeden Rentnerjahrgang lebenslang konstant.

Im Gegenzug werden bereits 2005 60% der Vorsorgeaufwendungen zur gesetzlichen Rentenversicherung (max. EUR 12.000,- = 60% von EUR 20.000,-) durch die Neuregelung des Sonderausgabenabzugs von der Einkommensteuer freigestellt. Dieser Betrag steigt um jährlich 2%-Punkte, so dass innerhalb der Höchstgrenze von EUR 20.000,- bereits im Jahr 2025 100% der Altersvorsorgeaufwendungen steuerfrei sind. Zu diesen abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen zählen neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung auch solche zu landwirt-

schaftlichen Alterskassen, berufsständischen Versorgungswerken sowie privaten Renten aus Lebensversicherungen, die weder vererbt, übertragen, beliehen, noch veräußert oder kapitalisiert werden dürfen und deren Leistungen nicht vor dem 60. Lebensjahr fließen. Letztere werden nach ihrem geistigen Vater gelegentlich als „Rürup-Rente“ bezeichnet.

Dieser Part des Alterseinkünftegesetzes hat bisher in der Mediendiskussion relativ geringen Raum eingenommen, was vielleicht auch daran liegt, dass ¾ der Rentenbezieher und damit alle Durchschnittrentner, auch zukünftig allein aufgrund ihrer Renteneinkünfte keine Steuern zahlen werden, da ihre Rentenbezüge zu gering sind, um tatsächlich besteuert zu werden. Allein aufgrund seiner Rente steuerpflichtig würde nämlich erst ein Rentner, der als Single mindestens EUR 18.900,- Rente bezieht (bzw. als Verheirateter EUR 37.800,-).

Höhere Wogen in der Diskussion schlagen derzeit vor allem folgende Themen:

1. Wegfall des Steuerprivilegs der Kapitallebensversicherung
2. Reduzierung der Ertragsanteilsbesteuerung
3. Vereinfachungen bei der „Riester-Rente“
4. Änderungen im Betriebsrentengesetz.

Wegfall des Steuerprivilegs der Kapitallebensversicherung

Für diejenigen, die bereits eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen haben oder noch in diesem Jahr so rechtzeitig abschließen, dass Policierung und erste Beitragszahlung noch in 2004 erfolgen, ändert sich nichts. Das Recht auf eine steuerfreie Kapitalabfindung bleibt unter den bisher geltenden Bedingungen bestehen. Dadurch, dass die aktuelle Gesetzeslage auch für in 2004 abgeschlossene Verträge Gültigkeit behält, besteht noch die Möglichkeit, für sich

selbst und/oder auch für die nachfolgende(n) Generation(en) den Steuervorteil zu wahren. Statt des oftmals bestehenden Sparvertrages zu Gunsten von Kindern oder Enkeln kann auch eine (fondsgebundene) Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht abgeschlossen werden, so dass dann auch die nächste Generation für die eigene Altersvorsorge noch in den Genuss einer steuerfreien Kapitalabfindung kommen kann.

Die Erträge aus nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen sind grundsätzlich voll steuerpflichtig. Dies gilt auch für Kapitalleistungen aus Rentenversicherungen oder fondsgebundenen Versicherungen. Eine Ausnahme bilden nur die Verträge, die mindestens 12 Jahre gelaufen sind und bei denen die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt. Die Erträge aus solchen Versicherungen unterliegen zu 50% der Steuerpflicht.

Reduzierung der Ertragsanteilsbesteuerung

Zukünftig unterliegen nur noch die Renten der Ertragsanteilsbesteuerung, bei denen das Kapital vollständig aus versteuertem Einkommen gebildet worden ist. Vorteilhaft hierbei ist, dass die Ertragsanteile geringer bemessen werden als bisher. Während derzeit bei einer im Alter von 65. Jahren beginnenden privaten Rente ein Ertragsanteil von 27% unterstellt wird und zu versteuern ist, beträgt dieser ab 2005 nur noch 18% (bzw. bei einer mit 60 Jahren beginnenden Rente sinkt der Ertragsanteil von 32% auf 22%). Erfreulicherweise gilt diese Regelung nicht nur für „neue“, sondern auch für bereits laufende Renten.

Vereinfachungen bei der „Riester-Rente“

Die vielfach als zu kompliziert charakterisierte „Riester-Rente“ soll vereinfacht werden. Riesterprodukte sollen an Flexibilität und Attraktivität gewinnen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen: Direkt bei Abschluss des Vertrages wird ein sogenannter Dauerzulagenantrag gestellt. Der Versicherte muss die ihm zustehende Zulage nicht jährlich neu beantragen, sondern nur dann einen neuen Zulagenantrag stellen, wenn sich an seinen persönlichen Lebensumständen etwas geändert hat (Geburt, Eheschließung, Scheidung). Außerdem wird der Katalog der Kriterien, die eine steuerliche Förderung von Vorsorgeprodukten möglich machen (Zertifizierungskriterien) von 11 auf 5 Kriterien reduziert. U.a. wird künftig eine Einmalzahlung in Höhe von 30 % des Kapitals (bisher max. 20%) gesetzlich zugelassen. Der Verbraucherschutz wird verbessert. Im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflichten müssen die Anbieter künftig Angaben über die Anlagemöglichkeiten, die Struktur des Portfolios und das Risikopotential machen. Außerdem ermöglichen obligatorische Standardberechnungen seitens der Anbieter den Verbrauchern einen besseren Produktvergleich. Für „Riester“-Verträge, die nach dem 1.1.2006 abgeschlossen werden, sind geschlechtsneutrale Tarife, sogenannte "Unisex-Tarife" vorgeschrieben, so dass Frauen und Männer – trotz statistisch unter-

schiedlicher Lebenserwartung - bei gleichen Beiträgen auch die gleichen monatlichen Leistungen erhalten.

Änderungen bei der Betriebsrente

Die Direktversicherung ist mit am Stärksten durch das Alterseinkünftegesetz betroffen. Bislang unterliegen Beiträge bis zu einer Höhe von jährlich EUR 1.752,- (bzw. bei Durchschnittsbildung bis EUR 2.148,-) der Pauschalbesteuerung gemäß § 40b EStG. Zudem besteht derzeit die Möglichkeit einer einmaligen, steuerfreien Kapitalauszahlung und die Leistungen können noch frei, d.h. außerhalb des normalerweise in der betrieblichen Altersvorsorge bezugsberechtigten Personenkreises, vererbt werden. Sofern die Rentenauszahlung im Alter gewählt wird, erfolgt deren Besteuerung mit dem Ertragsanteil nach § 22 EStG, der auch hier wie bei den privaten Renten aus voll versteuertem Einkommen für eine im Alter von 65 Jahren beginnende Rente von 27% auf 18% sinkt. Die bisherigen Regelungen bleiben auch für alle bis zum 31.12.2004 abgeschlossenen und mit mindestens einem Beitrag bezahlten Verträge bestehen.

Alle nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Direktversicherungsverträge sind in die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG einbezogen, d.h. die Beiträge sind steuerfrei, aber die späteren Renten werden unter Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrages gemäß § 22 Nr. 5 EStG besteuert. Der Altersentlastungsbetrag beträgt 2005 40% der Bezüge bzw. max. EUR 1.900 und baut sich bis 2040 auf „0“ ab. In der Beitragszahlungsphase entfällt die Pauschalbesteuerung gemäß § 40b EStG. Dafür wird das Volumen des § 3 Nr. 63 EStG von 4% der Beitragsbemessungsgrenze um EUR 1.800,- (sozialversicherungspflichtig) erhöht, wobei zukünftig auch der gesamte Betrag in eine Direktversicherung fließen kann. Dieser Vorteil wird aber mit den Nachteilen erkauft, dass zukünftig die Direktversicherung weder frei vererbbar ist, noch eine steuerfreie Kapitalauszahlung gewählt werden kann.

Für Pensionskassen- und Pensionsfondsverträge besteht weiterhin die Möglichkeit nach § 3 Nr. 63 EStG 4% der BBG + EUR 1.800,- (neu) aus unversteuertem Einkommen aufzuwenden. Die Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG besteht für Altverträge aber nur dann weiter, wenn die Zusagen nicht nach § 3 Nr. 63 EStG förderfähig sind. Für die Rentenphase gilt die Besteuerung analog der Direktversicherung, d.h. Renten aufgrund pauschalbesteuerter Beiträge unterliegen mit dem zukünftig reduzierten Ertragsanteil der Besteuerung und Renten aus steuerfreien Beiträgen werden gemäß § 22 Nr. 5 EStG besteuert.

Für Unterstützungskasse und Direktzusage bleibt es bei der bisherigen nachgelagerten Besteuerung. Allerdings reduziert sich in der Rentenphase der bisherige Versorgungsfreibetrag von 40% der Bezüge (max. EUR 3.072,-) nach anfänglicher Erhöhung auf 40% der Bezüge (max. EUR 3.000,-) zzgl. eines Zuschlags von EUR 900,- im Jahr 2005 auf „0“ im Jahr 2040.

Impressum:

Erdmann Financial Management GmbH
Rathausstr. 2
58636 Iserlohn
Internet: www.erdmannmbh.de

Geschäftsführer: Klaus-Dieter Erdmann
Tel.: 0 23 71 / 77 46 - 90
Fax: 0 23 71 / 77 46 - 96
eMail: info@erdmannmbh.de

Mit diesen ExtraNews möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über das Alterseinkünftegesetz verschaffen, ohne auf alle Einzelheiten eingehen zu können. Alle Aussagen sind trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr und ersetzen keinesfalls ein persönliches Beratungsgespräch im konkreten Einzelfall.